

# Ausschreibung der Förderaktion „Elektro-Nutzfahrzeuge“

wirtschafts  
agentur  
wien

Ein Fonds der  
Stadt Wien

auf Basis der

Allgemeinen Förderbedingungen  
für EFRE-Kofinanzierungen (AFB-EFRE)  
der Wirtschaftsagentur Wien.  
Ein Fonds der Stadt Wien.

Wien, im Dezember 2013

Wirtschaftsagentur Wien  
Ebendorferstraße 2 | A-1010 Wien  
info@wirtschaftsagentur.at |  
www.wirtschaftsagentur.at

## Ziel der Förderung

Gegenständliche Elektro-Nutzfahrzeugförderung hat zum Ziel, Anreize für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des gewerblichen Bereichs zur Erprobung der Alltagstauglichkeit von elektrogetriebenen Nutzfahrzeugen (im Folgenden „Elektro-Nutzfahrzeuge“) zu setzen.

Im Fokus stehen dabei in erster Linie Wiener Kleinbetriebe des Dienstleistungssektors (Handwerk, Logistik etc.) mit einem bereits vorhandenen Fuhrpark von mindestens einem (konventionellen) Kraftfahrzeug, die eine durchschnittliche Wegstrecke von max. 100 Kilometer pro Tag zurücklegen.

Elektrofahrzeuge verfügen über das Potential, ein wichtiges Transportmittel der Zukunft zu werden. Speziell im städtischen Großraum sind die täglich zurückgelegten – zumeist relativ kurzen – Distanzen ein interessantes Einsatzgebiet für Elektro-Nutzfahrzeuge. Dies gilt beispielsweise für Betriebe des Handwerks (z.B. Elektriker, Installateure, Rauchfangkehrer etc.) oder des Logistikbereichs (Paket-, Zustell-, und Botendienste etc.) u.a.m.

Innovativen veränderungsbereiten Unternehmen soll mit dieser Förderung die Möglichkeit geboten werden, Elektro-Nutzfahrzeuge zu vergleichbaren Bedingungen wie kraftstoffgetriebene Fahrzeuge erwerben zu können und Erfahrungen über deren praktische Tauglichkeit im täglichen betrieblichen Einsatz zu sammeln. Die Förderung versteht sich als Impulssetzer für den Einsatz von Elektromobilität in einem klar abgegrenzten Bereich.

Im Rahmen einer Begleitforschung sollen Daten über den Einsatz bzw. die Einsetzbarkeit von Elektro-Nutzfahrzeugen speziell auch im Vergleich zu kraftstoffgetriebenen Fahrzeugen der jeweiligen Firmenflotte erhoben und ausgewertet werden. Darüber hinaus könnte die Förderung dazu beitragen, die derzeit herrschende Pattsituation (zu geringer E-Fahrzeugbestand hemmt den Aufbau notwendiger Infrastruktur – und umgekehrt) zu durchbrechen und eine positive Dynamik für die Elektromobilität in Wien in Gang zu setzen.

Die Mittel für diese Förderung werden zu 50% von der Stadt Wien und zu 50% vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt.

# Übersicht über die Eckpunkte der Ausschreibung

(Erläuterungen im Detail auf den folgenden Seiten)

1. Förderbare Unternehmen	
1.1. Unternehmensgröße	<ul style="list-style-type: none"> <li>kleine und mittlere Unternehmen (KMU)</li> </ul>
1.2. Sitz und Betriebsstätte	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Unternehmen muss über Sitz und Betriebsstätte in Wien verfügen</li> </ul>
1.3. Unternehmensalter	<ul style="list-style-type: none"> <li>seit mindestens einem Jahr gegründet und operativ tätig</li> </ul>
1.4. Unternehmenstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit mit aufrechter Gewerbeberechtigung</li> </ul>
1.5. Bestehender Fuhrpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>bestehender Fuhrpark von mindestens einem zweispurigen Verbrennungskraftfahrzeug zum Zeitpunkt der Einreichung</li> </ul>

2. Förderbare Projekte	
2.1. Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ankauf von maximal 3 (drei) neuen bzw. neuwertigen zweispurigen Elektro-Nutzfahrzeugen</li> </ul>
2.2. Förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nettoinvestitionskosten des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s) unter Ausnutzung angebotener Skonti und Rabatte</li> </ul>
2.3. Nicht förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für Leasing</li> <li>Kosten des Nachkaufs einer Batterie</li> <li>Kosten, die durch eine andere Förderstelle gefördert werden (siehe Punkt 3.4.)</li> </ul>
2.4. Förderhöchstbetrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. EUR 10.000,- pro Elektro-Nutzfahrzeug</li> <li>der Förderbetrag darf die Anschaffungskosten des/der Fahrzeuge(s) in der Basisausstattung nicht übersteigen</li> </ul>

3. Fördervoraussetzungen	
3.1. Antragsstellung und frühester Bestellzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>vor erster verbindlicher Bestellung</li> <li>erste verbindliche Bestellung <b>frühestens nach Erhalt</b> des Bestätigungsschreibens „Fristwahrende Antragsstellung“</li> </ul>
3.2. Nachweis der gewerblichen Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein)</li> </ul>
3.3. De-minimis-Angaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angabe aller im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen</li> </ul>
3.4. Ausschluss weiterer Förderungen für das eingereichte Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Doppelförderungen sind ausgeschlossen!</li> </ul>
3.5. Voraussetzungen für geplante Strombetankungsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angabe des Ortes der geplanten Strombetankung (Details siehe Seite 7)</li> </ul>
3.6. Vorfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch das einreichende Unternehmen (Förderung erst nach Anschaffung)</li> </ul>
3.7. Mittelvergabe / Rechtsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vergabe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel</li> <li>Ende nach Verbrauch der Mittel / kein Rechtsanspruch</li> </ul>

#### 4. Auszahlungsvoraussetzungen

4.1. Projektlaufzeit / Bestelldauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 1 Jahr (Details siehe Seite 9)</li> </ul>
4.2. Zulassungsort	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wien</li> </ul>
4.3. Abschluss einer Vollkaskoversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>verpflichtend</li> </ul>
4.4. Hinterlegungspflicht der Zulassungsbescheinigung Teil II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teil II der Zulassungsbescheinigung ist für die Dauer der Behaltefrist (vgl. Punkt 5.4.) bei der Wirtschaftsagentur Wien zu hinterlegen</li> </ul>
4.5. Fachgemäß installierte Strombetankungsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis des dauerhaften Zugangs zu einer fachgemäß installierten Strombetankungsmöglichkeit mit einer entsprechenden Anzahl betriebsbereiter Ladepunkte</li> </ul>

#### 5. Bedingungen nach erfolgter Auszahlung

5.1. Operationsbasis Wien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stationierung innerhalb Wiens für die gesamte Behaltefrist</li> </ul>
5.2. Fahrtenbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>ist zu führen</li> </ul>
5.3. Publizitätsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>deutliche Hinweise auf die Kofinanzierung aus nationalen und EU-Mitteln durch Aufkleber auf dem/den Fahrzeug(en) für die Dauer der Behaltefrist</li> </ul>
5.4. Behaltefrist	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 Jahre</li> </ul>
5.5. Begleitforschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme verpflichtend</li> </ul>

#### 6. Verfahren

6.1. Reihenfolge der Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach der Reihenfolge ihres Einlangens</li> </ul>
6.2. Fristwahrende Antragsstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach formaler Prüfung</li> </ul>
6.3. Zusage	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Vorliegen aller Unterlagen</li> </ul>
6.4. Abrechnung / Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Einlangen der Endabrechnungsunterlagen, Vor-Ort-Kontrolle</li> </ul>
6.5. Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Überprüfung der Endabrechnung und Vor-Ort-Kontrolle des durchgeführten Projekts</li> </ul>
6.6. Widerruf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerrufsgründe (vgl. Punkte 5.1. – 5.5. und AFB-EFRE Abschnitt 14)</li> </ul>

#### 7. Rahmen der Ausschreibung

7.1. Trägerin der Ausschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.</li> </ul>
7.2. Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>siehe AFB-EFRE (Allgemeine Förderbedingungen-EFRE)</li> </ul>
7.3. Einreichzeitraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einreichzeitraum: 01. Jänner 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2014 nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (siehe Punkt 3.7.)</li> </ul>
7.4. Bereitgestelltes Budget	<ul style="list-style-type: none"> <li>EUR 600.000,- (50% EU-Mittel, 50% Mittel der Stadt Wien)</li> </ul>

# 1. Förderbare Unternehmen

## 1.1. Unternehmensgröße

Diese Ausschreibung richtet sich in erster Linie an kleine sowie auch an mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der in folgender Tabelle angeführten Definition. Als Kriterien werden Mitarbeiteranzahl sowie wahlweise Jahresumsatz oder Bilanzsumme herangezogen.

KMU-Feststellung im Sinne dieser Ausschreibung	Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)	
	Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen
max. Mitarbeiteranzahl <b>und</b>	49	249
max. Jahresumsatz oder (wahlweise)	EUR 10 Mio.	EUR 50 Mio.
max. Bilanzsumme	EUR 10 Mio.	EUR 43 Mio.

Bestehende Beteiligungen Dritter am einreichenden Unternehmen sowie Beteiligungen des einreichenden Unternehmens an weiteren Unternehmen sind ab einem Ausmaß von 25 % in die Berechnung zur KMU-Feststellung mit einzubeziehen. Eine Anleitung hierfür ist dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Benutzerhandbuch<sup>1</sup> „Die neue KMU-Definition“ zu entnehmen.

## 1.2. Sitz und Betriebsstätte

Das Unternehmen muss über Sitz und Betriebsstätte in Wien verfügen.

## 1.3. Unternehmensalter

Das Unternehmen muss bereits **seit mindestens einem Jahr** gegründet und operativ tätig sein.

## 1.4. Unternehmenstätigkeit

Das Unternehmen muss eine gewerbsmäßige Tätigkeit mit entsprechender aufrechter Gewerbeberechtigung ausüben.

## 1.5. Bestehender Fuhrpark

Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung neben dem/den anzuschaffen Elektro-Nutzfahrzeug(en) mindestens über ein weiteres mit konventionellem Kraftstoff angetriebenes zweispuriges Kraftfahrzeug verfügen. Dieses dient als Referenzfahrzeug im Rahmen der Begleitforschung.

<sup>1</sup> „Die neue KMU-Definition - Benutzerhandbuch und Mustererklärung“:  
[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

## 2. Förderbare Projekte

### 2.1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Ankauf von maximal 3 (drei) neuen bzw. neuwertigen, zweispurigen Elektro-Nutzfahrzeugen durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Elektro-Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Ausschreibung sind:

- zweispurige, ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge (d.h. keine Hybrid-Fahrzeuge, keine Range-Extender etc.),
- in der Ausführung als Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen oder Pritschenwagen (Fiskal-LKW),
- die den Anforderungen der Verordnung BGBl. Nr. 273/1996<sup>2</sup> oder der Verordnung BGBl. II Nr.193/2002<sup>3</sup> entsprechen.

Eine Orientierungshilfe hinsichtlich des Typus der förderbaren Elektro-Nutzfahrzeuge bietet die „Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen (Fiskal-LKWs) Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (Klein-Autobusse)<sup>4</sup>“ des BMF (Bundesministerium für Finanzen). Alle in dieser Liste enthaltenen Elektro-Nutzfahrzeuge sind mit Ausnahme von Kleinbussen bzw. Klein-Autobussen förderbar.

### 2.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind die Nettoinvestitionskosten von bis zu 3 (drei) neuen bzw. neuwertigen zweispurigen Elektro-Nutzfahrzeugen in der Basisausführung. Die geförderten Nettoinvestitionskosten verstehen sich abzüglich angebotener Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden sollten.

### 2.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Leasingkosten
- Kosten des Nachkaufs einer Batterie
- Kosten, die durch eine andere Förderstelle gefördert werden (siehe Punkt 3.4.)

### 2.4. Förderhöchstbetrag

Die Förderhöhe beträgt max. EUR 10.000,- für den Ankauf je Elektro-Nutzfahrzeug (d.h. max. EUR 30.000,- für 3 Elektro-Nutzfahrzeuge). Der Förderbetrag darf die Anschaffungskosten des Fahrzeuges in der Basisausführung<sup>5</sup> nicht übersteigen.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 273/1996: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996\\_273\\_0/1996\\_273\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996_273_0/1996_273_0.pdf)

<sup>3</sup> BGBl. II Nr.193/2002: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_193\\_2/2002\\_193\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_193_2/2002_193_2.pdf)

<sup>4</sup> Liste: [http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab\\_5549/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm)

<sup>5</sup> Basisausführung: Fahrzeuge in der Grundausstattung d.h. ohne Zusatzausrüstung oder Sonderausstattung

## 3. Fördervoraussetzungen

### 3.1. Antragsstellung und frühester Bestellzeitpunkt

#### Antragsstellung

Der Antrag ist *immer vor der ersten verbindlichen Bestellung* einzureichen.

#### Frühester Bestellzeitpunkt

Nach einer ersten formalen Überprüfung des Antrags übermittelt die Wirtschaftsuniversität Wien dem einreichenden Unternehmen das Bestätigungsschreiben „Fristwahrende Antragstellung“ (vgl. Pkt. 6.2). Die *erste verbindliche Bestellung darf erst nach Erhalt des Bestätigungsschreibens* erfolgen!

### 3.2. Nachweis der gewerblichen Tätigkeit

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die eine gewerbsmäßige Tätigkeit mit aufrechter Gewerbeberechtigung (früher: Gewerbeschein) ausüben. Der Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung ist beizubringen.

### 3.3. De-minimis-Angaben

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Förderung<sup>6</sup>. Verpflichtend ist daher die Angabe aller im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen (im Sinne der De-minimis-Verordnung). Die Richtigkeit der Angaben ist gesondert in einem eigenen Dokument durch firmenmäßige Unterschrift zu bestätigen („De-minimis-Erklärung“).

### 3.4. Ausschluss weiterer Förderungen für das eingereichte Projekt

Doppelförderungen durch jedwede andere Förderstellen sind ausgeschlossen. Das antragstellende Unternehmen bestätigt im Förderantrag, dass für die gegenständliche(n) Anschaffung(en) keine weiteren Förderungen beantragt werden oder zugesagt wurden.

### 3.5. Voraussetzungen für geplante Strombetankungsmöglichkeit

Es werden nur jene Unternehmen gefördert, die spätestens bei Abrechnung des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s) nachweislich über einen dauerhaften Zugang zu einer fachgemäß installierten Strombetankungsmöglichkeit verfügen. Eine solche fachgemäß installierte Strombetankungsmöglichkeit (auch Ladestation) weist entweder einen oder mehrere sog. Ladepunkte auf und ist in Form einer Wallbox oder Ladesäule ausgeführt. Pro Ladepunkt kann jeweils ein Fahrzeug betankt werden. Ein einfacher 220-Volt-Stromanschluss (Schukosteckdose) stellt jedenfalls keine fachgemäß installierte Strombetankungsmöglichkeit im Sinne dieser Förderung dar.

<sup>6</sup> De-minimis-Höchstgrenzen:

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht überschreiten (Artikel 2 Abs (2) der DM-VO Nr. 1998/2006).

Durch o.g. Bedingungen soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Betankung keinerlei Behinderungen im öffentlichen Raum – z.B. durch über einen Gehsteig geführte Ladekabel – erfolgen und dass auch keinerlei Schäden durch unsachgemäßen, unzureichend abgesicherten Anschluss an das Stromnetz entstehen.

Bereits bei Antragstellung ist daher anzugeben, wo die künftige Betankung des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s) erfolgen wird. Sollte diese nicht direkt am Betriebsgelände geplant bzw. möglich sein, so muss die Betankung jedenfalls im direkten (geographischen) Umfeld der Betriebsstätte, etwa in einer Parkgarage oder auf einem privaten Gelände, erfolgen können. Im Falle einer beantragten Förderung für mehrere Elektro-Nutzfahrzeuge ist deren gleichzeitige Betankung durch eine entsprechende Anzahl parallel zur Verfügung stehender Ladepunkte sicherzustellen.

#### 3.5.1. Betankung am Betriebsgelände

Bereits bei Antragsstellung muss die räumliche Möglichkeit der Betankung am Betriebsgelände bestehen. Dies ist im Antragsformular zu bestätigen. Spätestens bei Abrechnung ist das Formular „Bestätigung der Betankung“ samt Prüf-Bericht eines Fachmanns (z.B. Elektro-Installateur) zu übermitteln, der die fachgerechte Installation des/der Ladepunkte(s) bestätigt (vgl. Pkt. 4.5).

#### 3.5.2. Betankung in einer Parkgarage

Bei Antragsstellung muss die zur Betankung des/der Fahrzeuge(s) geplante Parkgarage (inkl. Betreiber bzw. Eigentümer und Anschrift) genannt werden. Spätestens bei Abrechnung ist dem vom Garagenbetreiber auszufüllenden Formular „Bestätigung der Betankung“ der Mietvertrag des Garagenplatzes beizulegen.

#### 3.5.3. Betankung auf Privatgelände

Sofern die Betankung auf einem Privatgelände (i.S.v. nicht öffentlichem Gelände; z.B. Gelände eines benachbarten Unternehmens mit Strombetankungsmöglichkeit) im direkten Umfeld der Betriebsstätte vorgesehen ist, muss dieses Gelände (inkl. Eigentümer und Anschrift) bereits im Antrag genannt werden. Die fachgerechte Installation des/der Ladepunkte(s) ist durch den Grundstückseigentümer mittels des Formulars „Bestätigung der Betankung“ spätestens bei Abrechnung zu bestätigen. Dem Formular ist eine Zugangs- bzw. Nutzungsbestätigung beizulegen.

### 3.6. Vorfinanzierung

Der Kaufpreis der Anschaffung des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s) inkl. allfälliger Anzahlungen ist vom Unternehmen komplett vorzufinanzieren. Die Art und Weise der Vorfinanzierung ist im Förderantrag darzustellen.

### 3.7. Mittelvergabe / Rechtsanspruch

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben. Die Vergabe der Mittel endet mit deren Verbrauch, gegebenenfalls also vor Ende der Ausschreibungsfrist. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



## 4. Auszahlungsvoraussetzungen

### 4.1. Projektlaufzeit/Bestelldauer

Die maximale Projektlaufzeit beträgt *1 Jahr (maximal jedoch bis 30.9.2015)* und umfasst im Wesentlichen die Bestellung, Lieferung und Zahlung. Die Projektlaufzeit beginnt mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens „Fristwahrende Antragstellung“ und endet mit dem Absenden (es gilt der Poststempel) der Abrechnungsunterlagen an die Wirtschaftsagentur Wien.

### 4.2. Zulassungsort

Die Zulassung des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s) muss in Wien erfolgen.

### 4.3. Abschluss einer Vollkaskoversicherung

Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung ist verpflichtend.

### 4.4. Hinterlegungspflicht der Zulassungsbescheinigung Teil II

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Behaltefrist (siehe Punkt 5.4.) für das/die Elektro-Nutzfahrzeug(e) ist der *Teil II der Zulassungsbescheinigung* für die Dauer derselben bei der Wirtschaftsagentur Wien zu hinterlegen. Die Zulassungsbestätigung ist gemeinsam mit den Abrechnungsunterlagen an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

### 4.5. Fachgemäß installierte Strombetankungsmöglichkeit

Wie bereits in Punkt 3.5. festgehalten, ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Fördersumme das Vorhandensein einer der zur Förderung eingereichten Elektro-Nutzfahrzeuge entsprechenden Anzahl fachgemäß installierter, betriebsbereiter Ladepunkte (z.B. Wallbox oder Ladesäule). Sofern die Betankung nicht in der Betriebsstätte des Unternehmens stattfindet, sind zudem ein entsprechender Mietvertrag (Parkgaragenplatz) bzw. eine entsprechende Zugangs- bzw. Nutzungsbestätigung beizubringen.

## 5. Bedingungen nach erfolgter Auszahlung

Die in den Punkten 5.1. bis 5.5. angeführten Bedingungen sind nach erfolgter Auszahlung der Mittel an die/den Begünstigte(n) zu erfüllen. Bei Nichteinhaltung werden die Mittel widerrufen. Weitere Widerrufsgründe sind in den AFB-EFRE (Abschnitt 14) angeführt.

### 5.1. Operationsbasis Wien

Der Betrieb des Fahrzeuges hat für die gesamte Behaltefrist (siehe Punkt 5.4.) des/der geförderten Elektro-Nutzfahrzeuge(s) von einer Wiener Betriebsstätte oder einem gleichwertigen Ort (Parkgarage oder Privatgelände im direkten Umfeld der Wiener Betriebsstätte) aus zu erfolgen. Die Verlegung der Operationsbasis eines geförderten Elektro-Nutzfahrzeugs in einen außerhalb Wiens gelegenen Betriebsstandort des Begünstigten ist nicht zulässig.

## 5.2. Fahrtenbuch

Als Evaluierungsbasis für die Begleitforschung ist vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektrofahrzeugs bis zum Ende der Behaltefrist (vgl. Pkt. 5.4.) ein Fahrtenbuch zu führen. Allfällige spezielle Formvorschriften werden gesondert auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien ausgewiesen.

## 5.3. Publizitätsmaßnahmen

Grundsätzlich sind die Publizitätsvorschriften der AFB-EFRE (Abschnitt 12) zu beachten. Von der Wirtschaftsagentur Wien aufgelegte Aufkleber sind an den geförderten Fahrzeugen anzubringen. Diese Aufkleber weisen auf die Kofinanzierung des Förderprogramms aus Mitteln der Europäischen Union und der Stadt Wien hin. Ergänzend hierzu sind ggf. Aufkleber, die auf eine Kooperation mit weiteren Programmen hinweisen (z.B. Modellregion Wien), anzubringen. Eine Entfernung der Aufkleber während der Dauer der Behaltefrist ist nicht zulässig.

## 5.4. Behaltefrist

Das Elektro-Nutzfahrzeug ist ab dem Tag der Anschaffung - es gilt das Rechnungsdatum - für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Fiskal-LKW von 5 Jahren im betrieblichen Vermögen zu halten. Falls das Fahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist veräußert wird bzw. einen Totalschaden erleidet, ist ein mindestens dem Verhältnis Förderbetrag zu Nettoanschaffungskosten entsprechender Anteil des Restbuchwerts bzw. der Versicherungssumme oder ein diesem Verhältnis entsprechender Anteil eines allenfalls höheren Verkaufs- oder Versicherungserlöses zurückzuzahlen.

## 5.5. Begleitforschung

Voraussetzung für eine Förderung ist die Zustimmung des einreichenden Unternehmens zur Unterstützung des angestrebten Begleitforschungsprogramms. Der Einreichung ist das Dokument „Zustimmung zur Begleitforschung“ beizulegen. Der Begünstigte verpflichtet sich dabei, im Rahmen des Programms für mündliche und schriftliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Nutzung des Fördergegenstandes in Form von Interviews und Fragebögen o.ä. zur Verfügung zu stehen.

# 6. Verfahren

## 6.1. Reihenfolge der Entscheidung

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wirtschaftsagentur Wien bearbeitet.

## 6.2. Fristwahrende Antragsstellung

Nach Antragseinreichung erfolgt eine formale Prüfung des Antrags. Sofern die folgenden Mindestanforderungen (vgl. Artikel 18 NFFR) erfüllt sind, kann ab Erhalt des Schreibens „Fristwahrende Antragsstellung“ eine ausschreibungskonforme Bestellung erfolgen:

- Bezeichnung des/der Förderungswerbers (potentiell Begünstigter)
- Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort)

- Projektkosten mit grober Untergliederung nach Kostenarten
- Angabe des Durchführungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung / geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)
- Grobe Angabe der geplanten Finanzierung
- Zeichnung / firmenmäßige Fertigung des Antrages

### 6.3. Zusage

Das vollständige Vorliegen folgender Unterlagen und Dokumente bildet die Voraussetzung für eine Zusage:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- das Angebot des/der Elektro-Nutzfahrzeuge(s)
- Gewerbeberechtigungsbescheinigung
- De-minimis-Erklärung
- Zustimmung zur Begleitforschung (vgl. Pkt. 5.5.)

Fehlende Unterlagen können von der Wirtschaftsagentur Wien telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

### 6.4. Abrechnung / Überprüfung

Ist das beantragte Projekt durchgeführt und abgeschlossen, ist vom einreichenden Unternehmen die Endabrechnung zu legen. Folgende Unterlagen und Dokumente sind der Abrechnung beizulegen:

- Endbericht
- Belegaufstellung
- Rechnungen und Zahlungsbelege im Original
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- Bestätigung der Betankung inkl. Elektro-Befund, Mietvertrag oder Zugangs- bzw. Nutzungsbescheinigung

### 6.5. Auszahlung

Nach Überprüfung der Endabrechnung und einer Kontrolle des durchgeführten Projektes vor Ort durch die Wirtschaftsagentur Wien oder durch eine von ihr beauftragten Stelle erfolgt die Freigabe zur Anweisung der Fördermittel. Aus organisatorischen Gründen findet dies in zwei Schritten statt. Zuerst ergeht der nationale Teil der Fördersumme an den Begünstigten, erst danach folgt die Auszahlung des EU-Teils der Mittel.

### 6.6. Widerruf

Die Widerrufsgründe sind in Punkt 5.1 bis 5.5 dieser Ausschreibung sowie in den AFB-EFRE Abschnitt 14 festgehalten.

---

## 7. Rahmen der Ausschreibung

### 7.1. Trägerin der Ausschreibung

Die Trägerin der Ausschreibung ist die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

### 7.2. Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung „Elektro-Nutzfahrzeuge“ wird auf Basis der Allgemeinen Förderbedingungen für EFRE-Kofinanzierungen im Rahmen des Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Integrative Stadtentwicklung in Wien 2007 - 2013“ durchgeführt, wobei die AFB-EFRE einen integrierenden Bestandteil dieser Ausschreibung bilden. Sämtliche Rechtsgrundlagen sind in den Allgemeinen Förderbedingungen für EFRE-Kofinanzierungen festgehalten.

### 7.3. Einreichzeitraum

Der Einreichzeitraum erstreckt sich vom **01. Jänner 2014** bis zum **31. Dezember 2014**. Bei Verbrauch der Mittel endet diese Ausschreibung vorzeitig, spätestens aber am 31. Dezember 2014.

### 7.4. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt maximal EUR 600.000,-, hiervon EUR 300.000,- aus EU-Mitteln und EUR 300.000,- aus Mitteln der Stadt Wien.